



An die

Eberhard Karls Universität Tübingen
Studierendenabteilung
Wilhelmstr. 19
72070 Tübingen

Ärztliche Bescheinigung

nach § 20 Abs. 9 IfSG (Infektionsschutzgesetz)

- zur Vorlage für die Einschreibung im Studiengang Pflege B. Sc.
- zur Vorlage für die Einschreibung im Studiengang Hebammenwissenschaft B. Sc.

_____ Bewerbernummer (optional)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Von der/vom niedergelassenen Ärztin/Arzt auszufüllen, bitte Zutreffendes ankreuzen:

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, den Anforderungen gemäß § 20 Abs. 9 IfSG genügender Masernschutz, vorliegt:

- 2 Masernschutzimpfungen sind dokumentiert oder von der ausstellenden Praxis geimpft
- Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor

Befreiung von einer Masern-Impfung:

- Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann. (Hinweis: Sofern eine zeitlich befristete Kontraindikation vorliegt, z.B. aufgrund einer akuten Erkrankung, ist die Nachweispflicht nicht erfüllt.)

Ort, Datum

Unterschrift der/des Ärztin/Arztes

Stempel der Arztpraxis



Information zur Datenerhebung nach Artikel 13 DSGVO:

Verantwortlich ist die Studierendenabteilung der Universität Tübingen. Die Daten werden erhoben, um die Masern-Immunität zu erfassen. Eine Immatrikulation in die genannten Studiengänge kann nur nach Vorlage des Nachweises über eine Masernimmunität oder ggf. einer attestierten Befreiung von einer Masern-Impfung erfolgen. Rechtsgrundlagen sind §20 Abs. 8f Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen und der Hochschule Esslingen für den Studiengang Pflege mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil oder Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Hebammenwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil sowie §20 Abs. 9 IfSG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Daten werden in der Studierendenabteilung der Universität Tübingen und hilfsweise ggf. im Bereich Studium und Lehre der Medizinischen Fakultät verarbeitet und auf Anfrage an die Personalabteilung des Universitätsklinikums Tübingen übermittelt.

Die Daten werden mit der Studierendenakte aufbewahrt und mit dieser gelöscht. Sie haben das Recht, über die an der Universität Tübingen über Sie verarbeiteten Daten Auskunft zu erhalten und ggf. Berichtigung oder Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung zu fordern. Ebenso können Sie Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einlegen.

Sie sind nach oben aufgeführten Rechtsvorschriften verpflichtet, Daten bzgl. des Masern-Impfstatus bereitzustellen.